

Turnierordnung

§ 1 Allgemeines

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des DSQV, seiner Landesverbände und von Mitgliedsvereinen der Landesverbände werden nach den vom DSQV anerkannten Spielregeln der World Squash Federation (WSF) in Verbindung mit den Bestimmungen der Ordnungen des DSQV durchgeführt.

Die technischen Spezifikationen der WSF und die DIN-Norm sind im Bereich des DSQV bindend, soweit der DSQV keine Ausnahmen zulässt. Vom DSQV veranstaltete Turniere werden nur auf abgenommenen Courts durchgeführt. Ausnahmen kann das Präsidium zulassen. Die Abnahme der Courts erfolgt nach den vom Präsidium festgelegten Richtlinien. Sie hat eine Gültigkeit von jeweils 3 Jahren.

Der DSQV- und Landesverbands-Ligaspielbetrieb kann mit gemischten Mannschaften durchgeführt werden.

Überall wo in dieser Ordnung die Begriffe Spieler, Senioren und Schiedsrichter auftauchen, ist sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.

§ 2 Gültigkeit

Folgende Wettbewerbe fallen unter die Ordnungen des DSQV:

1. Internationale Deutsche Meisterschaften, German Open für Jugend, Damen, Herren und Senioren im Einzel und Doppel
2. Nationale Deutsche Meisterschaften für Jugend, Damen, Herren und Senioren im Einzel und Doppel
3. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften für Jugend und Senioren. Der deutsche Mannschaftsmeister bei Damen und Herren wird in der 1. Bundesliga ausgespielt und unterliegt der Verantwortung der Deutschen Squash Liga.
4. Länderspiele
5. Deutsche Meisterschaften und Deutsche Ländervergleichskämpfe von Deutschen Landesverbandsmannschaften
6. Wertungsturniere für die Deutsche Ranglisten bei Damen und Herren
7. Freundschaftsspiele, weitere Turniere und Schaukämpfe, an denen Mitglieder von Vereinen im Bereich des DSQV und seiner Landesverbände beteiligt sind

An den Wettbewerben nach 1. - 6. dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis (siehe Anhang 1) des für den Spieler zuständigen Landesverbandes sind. Dies gilt nicht für ausländische Teilnehmer unter Punkt 1.

Spieler und Mannschaften von Vereinen aus Landesverbänden, die ihren Austritt erklärt haben, sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe diese Erklärung nicht mehr bei offiziellen Einzel- oder Mannschaftsturnieren (siehe oben Wettbewerbe 1. - 5.) des DSQV bzw. der DSL startberechtigt.

Spieler oder Mannschaften, die durch Entscheidung des DSQV oder eines seiner Organe oder durch eine Mitgliedsorganisation oder eines ihrer Organe rechtskräftig gesperrt sind, verlieren für den Zeitraum ihrer Sperre bundesweit die Spielberechtigung.

Mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmer, dass er im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis ist. Die Vorlage der Spielerlaubnis beim Turnier kann durch die Ausschreibung gefordert werden. Sollte die gültige Spielerlaubnis trotzdem fehlen, kann der Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt aus dem Turnier gestrichen werden. Sollte die fehlende Spielerlaubnis erst später

bekannt werden, können alle Ranglistenpunkte für dieses Turnier gestrichen werden und der Teilnehmer wird auf den letzten Platz gesetzt. Erhaltene Preise können zurückgefordert werden.

Auch ein Teilnehmer ohne Spielerlaubnis muss die Meldegebühr bezahlen. Dies gilt auch, falls der Teilnehmer zwischen Meldeschluss und Turnier gestrichen wird.

§ 3 Zuständigkeit für den Sportbetrieb

Verantwortlich für die Durchführung der vom DSQV veranstalteten Wettbewerbe sind der Jugendausschuss, der Seniorenausschuss und der Sportausschuss.

Der Jugendausschuss ist für den gesamten Jugendspielbetrieb (Turniere und Mannschaftswettkämpfe, an denen nur Jugendliche teilnehmen) und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zuständig.

Der Seniorenausschuss ist für den gesamten Seniorenspielbetrieb (Turniere und Mannschaftswettkämpfe, an denen nur Senioren teilnehmen) und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zuständig.

Die Deutsche Squash Liga hat vom DSQV das Recht und die Pflicht übertragen bekommen, den Bundesliga-Spielbetrieb durchzuführen.

Der Sportausschuss ist für den restlichen vom DSQV veranstalteten Spielbetrieb (inklusive Bundesliga-Aufstiegsrunden) und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zuständig.

Jugendausschuss, Seniorenausschuss und Sportausschuss regeln alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des DSQV im Einvernehmen mit den hierzu berufenen Organen der Landesverbände. Die jeweiligen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus den Ordnungen.

Entscheidungen von Jugendausschuss, Seniorenausschuss und Sportausschuss, die nicht verwaltungsmäßiger Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung dar. Rechtsentscheidungen müssen unter entsprechender Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung herbeigeführt werden.

§ 4 Zusammensetzung des Sportausschusses

Der Sportausschuss sollte sich aus maximal folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen:

- Vizepräsident Leistungssport (Vorsitzende)
- Vizepräsident Breitensport
- Vizepräsident Senioren
- Vizepräsident Jugend
- Sportdirektor*in
- Bundestrainer
- Mitglied Lehrausschuss
- Mitglied Schiedsrichterausschuss
- Mitglied Med. Kommission
- Ranglistenbeauftragter
- Vertreter DSL
- Spielersprecher und Spielersprecherin

Der Vizepräsident Leistungssport, der Vizepräsident Breitensport und der Vizepräsident Senioren werden von der Mitgliederversammlung, der Vizepräsident Jugend von der Jugendvollversammlung, gewählt. Die Spielersprecher Damen und Herren werden anlässlich der Deutschen Einzelmeisterschaft von den teilnehmenden Spielern gewählt.

Die Mitglieder der medizinischen Kommission und der Ranglistenbeauftragte werden auf Vorschlag des Sportausschusses vom Präsidium benannt.

Die Deutsche Squash Liga legt ihren Vertreter selbst fest.

Der Generalsekretär wird als beratendes Mitglied zu Sportausschusssitzungen eingeladen.

Der Sportausschuss tagt in dieser Zusammensetzung falls der Vorsitzende oder mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder dies für notwendig erachten. Eine Sitzung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Mitglieder des Sportausschusses anwesend sein.

Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden per E-Mail gefasst. Dabei wird der Beschlussgegenstand durch den Vorsitzenden an alle Mitglieder unter Angabe einer Beantwortungsfrist geschickt. Es werden nur Stimmen gezählt, die zum angegebenen Termin geantwortet haben. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder des Sportausschusses ihre Meinungsäußerung abgeben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Unterstützung der Arbeit des Sportausschusses können Arbeitsgruppen eingerichtet und mit entsprechenden Befugnissen versehen werden.

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung Präsidium geregelt.

§ 5 Aufgaben des Sportausschusses

A) Aufgaben des Sportausschusses sind:

- 1) Mannschaften für Länderspiele zu benennen und Einzelspieler zu internationalen Turnieren zu melden, insbesondere für Welt- und Europameisterschaften. Die Nominierungen werden durch den Bundestrainer vorgenommen. Der Sportausschuss hat dabei ein Einspruchsrecht. Im Falle einer Abstimmung zu einer Nominierung erhält der Bundestrainer zwei Stimmen. Die Einberufung (Benennung des möglichen Teilnehmerkreises) von Spielern im Interesse des DSQV ist mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung durch den Sportausschuss oder den Bundestrainer bekannt zu machen. Bei der Freistellung der Spieler ist von dem Grundsatz auszugehen, dass Veranstaltungen auf höherer Ebene Vorrang haben.
- 2) Die Organisation und Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen zur Förderung des Leistungsstandes.
- 3) Die Aufstellung der World Games- /Perspektiv- Nachwuchs 1- und Nachwuchs 2-Kader
- 4) Die Aufstellung des Sportetats zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und die Überwachung dieses Haushaltes.
- 5) Die Vergabe von Zuschüssen an Kaderspieler.
- 6) Die medizinische Betreuung und Beratung der Kadermitglieder und die Überwachung der Dopingvorschriften.
- 7) Das Erstellen der Deutschen Ranglisten für Damen und Herren.
- 8) Die Erstellung eines Rahmenturnierkalenders und Koordination aller genehmigungspflichtigen Turniertermine in Abstimmung mit dem Jugendausschuss und

der Deutschen Squash Liga. Wird kein Einverständnis erzielt, entscheidet das Präsidium endgültig.

- 9) Die Entscheidung über Härtefallanträge bei Vereinswechseln nach den Anhängen 2 und 3, sofern nicht der Jugendausschuss oder die Deutsche Squash Liga zuständig ist.
 - 10) Die Vorbereitung der Ordnungen sofern sie den Sportbereich betreffen.
 - 11) Die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, dem Bundesinnenministerium, dem Deutschen Sportbund, dem Bundesausschuss Leistungssport, der Bundeswehr und internationaler Organisationen, sofern Fragen des Sportbereiches betroffen sind.
- B) Unter der Aufsicht des Sportausschusses stehen:
- 1) Alle nationalen und internationalen Deutschen Meisterschaften, sofern nicht der Jugend- oder Seniorenausschuss oder die Deutsche Squash Liga zuständig sind.
 - 2) Alle Einsätze der Nationalmannschaft bei Damen und Herren.
 - 3) Alle Turniere, die für die Wertung zur Erstellung der Deutschen Ranglisten herangezogen werden.
- C) Vom Sportausschuss sind zu genehmigen:
- 1) Alle Weltranglistenturniere bei Damen und Herren
 - 2) Alle Turniere, die für die Wertung zur Erstellung der Deutschen Ranglisten herangezogen werden.
 - 3) Alle Einsätze der Nationalmannschaft bei Damen und Herren.

§ 6 Bekämpfung des Dopings

1. Der Deutsche Squash Verband e.V. bekennt sich zum aktiven Kampf gegen Doping.
2. Es gilt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) einschließlich Kommentare und Begriffsbestimmungen.

§ 7 Internationaler Sportverkehr

Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch die Nationalverbände der WSF oder ESF angehören. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Landesverbandes und des DSQV zulässig.

§ 8 Meisterschaften

Squash-Veranstaltungen dürfen nur dann als Meisterschaften bezeichnet werden, wenn sie von einem Verein, einem Landesverband oder dem DSQV mit den ihnen jeweils angehörenden Spielern durchgeführt werden. Für die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft der Damen und Herren hat der DSQV dieses Recht an die Deutsche Squash Liga abgetreten.

Mehrere Vereine bzw. mehrere Landesverbände in einem vorgegebenen Gebiet können regionale Meisterschaften ausrichten, wenn eine offizielle Unterorganisation des DSQV oder der Landesverbände als Veranstalter auftritt.

Nur die unter diesen Voraussetzungen ermittelten Meister können vom DSQV anerkannt werden.

§ 9 Deutsche Meisterschaften

Der DSQV kann alljährlich die unter § 2, Punkte 1 - 3 genannten Deutschen Meisterschaften selbst ausrichten oder zur Ausrichtung vergeben.

Die Ausschreibungen zu diesen Meisterschaften erlässt der Jugend-, Senioren- bzw. Sportausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen.

Die Durchführung dieser Meisterschaften hat im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu erfolgen. Die Termine der Meisterschaften werden vom Jugend-, Senioren- bzw. Sportausschuss festgelegt.

Bei allen erwachsenen Deutschen Einzel-Meisterschaften, für die der Sportausschuss zuständig ist, sind nur deutsche Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Spieler spielberechtigt. Ein ausländischer Turnierteilnehmer ist unter folgenden Voraussetzungen einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt:

- Der ausländische Spieler hat seine überwiegende squashspielerische Entwicklung als Jugendlicher in einem Landesverband des DSQV durchlaufen.
- Der Spieler stellt über seinen Landesverband einen ausreichend begründeten Antrag an den DSQV-Sportausschuss. Entsprechende Nachweise sind schriftlich vorzulegen.
- Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Spieler 19 Jahre alt ist.
- Der Spieler muss seinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
- Der Antrag wird abgelehnt, falls der Spieler bereits bei offiziellen Meisterschaften in der Nationalmannschaft eines anderen Landes gestartet ist.
- Der Sportausschuss stimmt dem Antrag zu.

oder

- Der Spieler ist in Deutschland geboren, hat seine schulische Ausbildung in Deutschland absolviert, hatte seinen Wohnort durchgehend in Deutschland und war nicht für eine andere Nationalmannschaft bei offiziellen Meisterschaften gestartet.
- Der Sportausschuss stimmt dem Antrag zu.

Der Beschluss des DSQV-Sportausschusses auf Gleichstellung erlischt, wenn der Sportler in einem anderen Land mit seiner Staatsbürgerschaft am offiziellen Spielbetrieb oder offiziellen Wettkämpfen teilnimmt. Den Beschluss auf Aufhebung der Gleichstellung beschließt das DSQV-Präsidium auf Vorschlag des DSQV-Sportausschusses.

Die Gleichstellung gilt ab Zustimmung zum Antrag unbegrenzt.

Die Regelungen bzgl. der Teilnahme von ausländischen Spieler bei Jugend- und Senioren-Meisterschaften sind in der jeweiligen Ordnung beschrieben.

Die Ausrichtung der Meisterschaften sind durch den Jugend-, Senioren- bzw. Sportausschuss rechtzeitig zur Bewerbung auszuschreiben. Die Geschäftsstelle hat die eingehenden Bewerbungen dem Jugend-, Senioren- bzw. Sportausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. Die Vergabe der Ausrichtung erfolgt durch die Mitgliederversammlung sofern diese nicht ein anderes Organ damit beauftragt hat.

Mit den Ausrichtern (Landesverbänden, Center, etc.), die ein Turnier zur Ausrichtung übertragen bekommen haben, wird eine Vereinbarung über die Bedingungen zur Durchführung des Turniers innerhalb von 6 Wochen geschlossen.

Die Vergabebedingungen für offizielle Turniere werden auf Vorschlag des Jugend-, Senioren- bzw. Sportausschusses vom Präsidium geändert.

Die Vergabebedingungen zum Zeitpunkt einer Turniervergabe bleiben bis zur Durchführung dieses Turniers bestehen.

§ 10 Ligaeinteilung

Bei der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften sind die nachfolgenden Ligaeinteilungen vorgesehen:

- 1. Bundesliga

- 2. Bundesliga
- Regionalliga
- Oberliga
- Verbandsliga
- Landesliga
- Bezirksliga
- Bezirksklasse
- Kreisliga
- Kreisklasse

Es müssen nicht bei allen Spielklassen (Damen, Herren, Senioren, Jugend) alle Stufen ausgespielt werden.

§ 11 Mannschaftsturniere

Bei allen Mannschaftsturnieren gelten die anwendbaren Paragraphen der Bundesliga-Ordnung, die von der Mitgliederversammlung des DSQV am 6. Mai 1995 außer Kraft gesetzt wurde, entsprechend. Ausnahmen regelt die jeweilige Ausschreibung.

§ 12 Spielerlaubnis in Auswahlmannschaften

In Auswahlmannschaften des DSQV dürfen nur Spieler deutscher Nationalität oder ihnen gleichgestellte Spieler (siehe Turnierordnung § 9) mitwirken, welche die Spielerlaubnis eines Landesverbandes besitzen.

Spieler, die offene Verbindlichkeiten beim DSQV, seinen Landesverbänden oder der DSL haben, erhalten bis zur Begleichung der Verbindlichkeiten keine Spielberechtigung für den gesamten Spielbetrieb des DSQV e.V.

Die Spielerlaubnis durch den Landesverband gilt als erteilt, wenn der betreffende Landesverband sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnissgabe mit einer schriftlichen Begründung verweigert. Der Jugend-, Senioren- bzw. Sportausschuss kann gegen die Verweigerung der Spielerlaubnis das Präsidium anrufen, das in diesem Fall endgültig entscheidet.

§ 13 Spielverlegungen

Spielverlegungen für Spieler der Nationalmannschaft bzw. eines Vorbereitungskaders für Welt- oder Europameisterschaften, werden nach den bestehenden Vereinbarungen mit der Deutschen Squash Liga geregelt. Ein betroffener Landesverband hat ggfls. Spieltage neu anzusetzen. Der Antrag auf Verlegung aus einem solchen Grund muss durch den Verein des Spielers spätestens 14 Tage nach Nominierung durch den DSQV und nicht später als 6 Wochen vor dem zu verlegenden Termin gestellt werden.

Nominierte Spieler, deren Verein einen Antrag auf Verlegung nicht stellt, sind an dem betreffenden Termin nicht für den Verein spielberechtigt.

§ 14 Altersklassen

Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- Jugendliche unter 9, unter 11, unter 13, unter 15, unter 17 und unter 19
- Erwachsene
- Senioren über 35, über 40, usw. in fünf Jahresschritten.

Die Seniorenordnung legt die höchste Altersstufe fest.

Als Stichtag bei den Jugendlichen gilt, dass am letzten Spieltag eines Turniers der betreffende Spieler unter 9, 11, 13, 15, 17 bzw. 19 Jahre alt sein muss.

Die Gruppen der Jugendlichen unter 17, unter 19 und der Senioren dürfen auch bei der allgemeinen Turnierklasse der Erwachsenen starten.

Jugendliche unter 15 Jahren können bei den Erwachsenen mit einer Sondergenehmigung des zuständigen Landesverbandes starten.

Damen dürfen in Ausnahmefällen auch bei den Herren starten.

Ein Senior kann in einer Altersgruppe starten, wenn er am ersten Turniertag das für diese Altersgruppe notwendige Alter erreicht hat. Dies gilt auch für den Mannschaftsspielbetrieb, wo als Turniertag der einzelne Spieltag zählt.

§ 15 Dauer einer Saison

Eine Saison läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

§ 16 Anmelde- und genehmigungspflichtige Turniere

Alle Turniere, an denen Spieler von mehr als einem Verein teilnehmen, sind beim zuständigen Landesverband anzumelden. Schaukämpfe können angemeldet werden. Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

Weltranglistenturniere und Turniere, die zur Erstellung der Deutschen Ranglisten herangezogen werden sollen, sind über die Anmeldung hinaus durch den Sportausschuss zu genehmigen.

Für die Einholung der Anmeldung bzw. Genehmigung ist der Veranstalter zuständig.

Die Anmeldung bzw. Genehmigung der Turniere soll der Koordination des Turnierkalenders dienen.

Der DSQV bzw. die Landesverbände können für die Anmeldung bzw. Genehmigung eines Turniers eine Gebühr erheben.

§ 17 Zeitpunkt der Turnieranmeldung

Die Anmeldung eines Turniers soll immer so früh als möglich, höchstens 18 Monate im Voraus erfolgen.

Es dürfen durch einen Veranstalter keine Plakate bzw. Ausschreibungen verschickt werden, bevor die Anmeldung bzw. Genehmigung erteilt wurde.

Eine Turnieranmeldung gilt als bestätigt bzw. ein Turnier als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Eingang beim Landesverband bzw. DSQV keine abschlägige Antwort erfolgt ist.

§ 18 Teilnahme von Spielern an Turnieren

Spieler, die in der Deutschen Rangliste auf Platz 1 - 100 (Damen) bzw. 1 - 120 (Herren) stehen, dürfen nur an Turnieren innerhalb Deutschlands teilnehmen, die ordnungsgemäß angemeldet bzw. genehmigt sind.

An Schaukämpfen dürfen diese Spieler nur teilnehmen, wenn nicht zum gleichen Zeitpunkt ein vom Sportausschuss genehmigtes Turnier im Umkreis von 150 km stattfindet oder wenn sie eine Genehmigung des Sportausschusses haben.

§ 19 Bedingungen für die Anmeldung eines Turniers

Der Antrag auf Anmeldung eines Turniers muss enthalten:

- Name und Datum des Turniers
- Turnierveranstalter und -ausrichter
- genaue Adresse, Telefonnummer der Anlage, in der gespielt wird
- Name, Adresse und Telefonnummer des Turnierleiters
- die Einteilung in Klassen und ihre Begrenzung in der Teilnehmerzahl
- Meldegebühr und Meldeschluss
- ausgesetzte Preise (Mindestangabe)

Diese Details dürfen bei der endgültigen Ausschreibung nur nach Rücksprache und mit Genehmigung der Anmeldestelle verändert werden.

§ 20 Turniergenehmigung

Vom Sportausschuss darf an einem Wochenende in einem Umkreis von 150 km (Radius um den Veranstaltungsort) nur ein Turnier genehmigt werden.

Die Genehmigung eines Turniers ergeht in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

Von dieser Regelung kann nur im gegenseitigen Einverständnis der betroffenen Turnierveranstalter abgewichen werden.

Die Genehmigung eines Weltranglistenturniers muss durch den Sportausschuss erfolgen, wenn das Turnier durch PSA bzw. WSA genehmigt ist, der Genehmigungsantrag beim DSQV spätestens 9 Monate vor Turnierbeginn eingeht und nicht bereits ein anderes Turnier im Umkreis von 150 km genehmigt wurde.

Geht der Genehmigungsantrag später als 9 Monate vor Turnierbeginn ein und ist bereits ein anderes Turnier im Umkreis von 150 km genehmigt, so kann der Sportausschuss einzelnen Spielern, die in der Weltrangliste platziert sind, die Teilnahme an dem Weltranglistenturnier genehmigen, sofern das ausgesetzte Preisgeld dort das Preisgeld des anderen Turniers um mehr als 100 % übersteigt.

Die Genehmigung eines Turniers, das nicht als Weltranglistenturnier angemeldet wird, aber zur Wertung für die Deutsche Ranglisten herangezogen werden soll, erfolgt, wenn die Auflagen aus den dafür zuständigen Wertungskriterien (siehe Anhang 6) erfüllt sind.

§ 21 Aufstellung des Rahmenturnierkalenders

Der Rahmenturnierkalender wird in Zusammenarbeit von Sport-, Senioren- und Jugendausschuss mit den Landesverbänden aufgestellt. Er ist in Bezug auf Landesverbandsspieltage, Landesverbandsmeisterschaften und Wertungsturniere für die Deutsche Ranglisten bei Damen, Herren, Senioren und Jugend für die Landesverbände verbindlich. D.h., dass ein von diesen Vorgaben abweichender Termin verlegt werden muss, falls dies von einem betroffenen Spieler oder Verein beantragt wird.

Die Landesverbände beschließen den Rahmenturnierkalender für die folgende Saison mit einfacher Mehrheit endgültig. In begründeten Fällen ist eine nachträgliche Änderung auf Antrag von Sport-, Senioren- oder Jugendausschuss oder eines Landesverbandes durch das Präsidium des DSQV möglich.

Im Rahmenturnierkalender werden die folgenden verbindlichen Turniertermine aufgeführt:

- Nationale Deutsche Meisterschaften
- Landesverbands-Einzelmeisterschaften

- Bundesliga-Spieltage
- Landesverbandsspieltage
- Wertungsturniere für die Deutsche Ranglisten der Damen und Herren
- Deutsche Jugendranglistenturniere (A und B)
- German Junior Open
- Internationale Deutsche Senioren-Einzelmeisterschaft

Darüber hinaus können weitere Turniertermine aufgeführt werden, die aber nicht verbindlich sind.

Alle vom Sportausschuss genehmigten Turniere werden laufend im Internet vom DSQV veröffentlicht.

§ 22 Teilnahmeberechtigung an Turnieren

Die Teilnahmeberechtigung an Turnieren kann regional, altersmäßig bzw. durch die Spielstärke begrenzt und in Spielklassen unterteilt werden.

Turniere sollen immer für Damen und Herren ausgeschrieben werden.

§ 23 Verteilung einer Turnierausschreibung

Für jedes Turnier muss eine Ausschreibung veröffentlicht werden. Die Ausschreibung muss allen Vereinen, deren Spieler teilnahmeberechtigt sind, zugänglich gemacht werden. Der zuständige Landesverband und der DSQV sollten eine Kopie erhalten.

§ 24 Inhalt einer Turnierausschreibung

Eine Ausschreibung muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name des Turniers
- Spieltage und Startzeiten der einzelnen Spielklassen
- Anschrift der Squash-Anlage, in der gespielt wird
- Anschriften von Veranstalter, Ausrichter und einem Ansprechpartner
- Teilnehmerkreis und Austragungsmodus
- Meldegebühr, Meldeadresse und Meldeschluss
- Name des Oberschiedsrichters
- Zeitpunkt der Auslosung
- Ballmarke
- Hinweis auf die Turnieranmeldung bzw. -genehmigung

Eine Ausschreibung kann weitere Angaben enthalten wie:

- Übernachtungsmöglichkeiten
- Turnierleiter und Oberschiedsrichter
- Unterhaltungsprogramm
- Sachpreise bzw. Höhe des Preisgeldes
- maximale Teilnehmerzahl
- Hinweis, dass bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl eine Spielklasse nicht ausgetragen wird
- Hinweis auf die Schiedsrichterpflicht der Teilnehmer
- sonstige Informationen

§ 25 Deutsche Einzelmeisterschaften und Amateurmeisterschaften

A) Bewerbung

Für die Durchführung einer Deutschen Einzelmeisterschaft können sich alle Center und Vereine in Deutschland bewerben. Die Vergabe richtet sich jedoch nach den im Sportausschuss festgelegten Kriterien.

B) Meldegebühr

Die Meldegebühr wird vom Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses festgelegt.

C) Meldeschluss

Der Meldeschluss wird im Rahmen der Ausschreibung zwischen dem Veranstalter DSQV und Ausrichter festgelegt.

D) Meldevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Meldung zur Deutschen Einzelmeisterschaft sind:

- §9 beinhaltet die Regelung betreffend Staatsangehörigkeit. Diese gilt für die Deutschen Einzelmeisterschaften, aber nicht für die Deutsche Amateurmeisterschaften
- der Besitz einer gültigen Spiellizenz eines Mitgliedsverbandes des DSQV zum Zeitpunkt des Meldeschlusses
- eine eigenhändig unterschriebene Bestätigung des Spielers zum Zeitpunkt des Meldeschlusses auf dem offiziellen Formular des DSQV, dass er mit den Dopingregeln vertraut ist, die nicht älter als 9 Monate sein darf
- die Anmeldung über das DSQV-Turnierportal

E) Teilnehmer

Deutsche Einzelmeisterschaften der Herren

An den deutschen Einzelmeisterschaften der Herren können maximal 16 Spieler teilnehmen. Die 16 ranglistenbesten Spieler der Meldeliste sind grundsätzlich qualifiziert. Der Bundestrainer kann einen Antrag zur Einstufung für Spieler, die für die deutsche Nationalmannschaft in Frage kommen, an den Sportausschuss stellen, so dass sich die Zahl der 16 ranglistenbesten Spieler zur Qualifikation für die Deutsche Einzelmeisterschaften der Herren entsprechend um diese Zahl reduzieren kann.

Deutsche Einzelmeisterschaft der Damen

An den deutschen Einzelmeisterschaften der Damen können maximal 16 Spielerinnen teilnehmen. Die 16 ranglistenbesten Spielerinnen der Meldeliste sind grundsätzlich qualifiziert. Der Bundestrainer kann einen Antrag zur Einstufung für Spielerinnen, die für die deutsche Nationalmannschaft in Frage kommen, an den Sportausschuss stellen, so dass sich die Zahl der 16 ranglistenbesten Spielerinnen zur Qualifikation für die Deutsche Einzelmeisterschaft der Damen entsprechend um diese Zahl reduzieren kann.

Deutsche Amateurmeisterschaften der Herren

An den Deutschen Amateurmeisterschaften der Herren können max. 64 Herren teilnehmen. Die 64 ranglistenbesten Spieler der Meldeliste sind qualifiziert. Dabei werden jeweils Felder zu 16 Spielern in absteigender Ranglistenplatzierung der Meldeliste ausgetragen. Das letzte Feld kann davon abweichend organisiert werden.

Deutsche Amateurmeisterschaften der Damen

An den Deutschen Amateurmeisterschaften der Damen können max. 16 Damen teilnehmen. Die 16 ranglistenbesten Spielerinnen der Meldeliste sind qualifiziert. Dabei wird ein Feld mit max. 16 Spielerinnen in absteigender Ranglistenplatzierung der Meldeliste ausgetragen.

Qualifizierte Spieler für die Deutschen Einzelmeisterschaften und die Deutschen Amateurmeisterschaften, sowie auf Antrag durch den Bundestrainer vom Sportausschuss positiv beschiedene Spieler, die für die Nationalmannschaft in Frage kommen, müssen sich mit dem DSQV-Turnierportal anmelden. Die Spielberechtigung wird durch den zuständigen Landesverband geprüft. Erfolgt bis zu einem vom Sportausschuss festgelegten Termin kein Einspruch seitens des Landesverbandes, gilt die Spielberechtigung als erteilt.

F) Austragungsmodus

Die Deutsche Einzelmeisterschaft und Deutsche Amateurmeisterschaft wird im KO-System ausgetragen. Der Modus wird durch den Sportausschuss festgelegt. Es werden alle Plätze ausgespielt.

G) Setzung

Bei Deutschen Meisterschaften findet die Aufstiegsregelung bei DSQV Ranglistenturniere keine Anwendung. Eine Einstufung auf Antrag des Spielers ist bei den Deutschen Einzelmeisterschaften grundsätzlich nicht möglich.

In jeder Spielklasse sollte mindestens ein Viertel der Teilnehmer gesetzt werden. Die Zahl der gesetzten Spieler sollte eine Potenz von 2 sein. (In jeder Spielklasse wird nur die Pos. 1 & 2 gesetzt, danach wird wie folgt zugelost: 3/4-5/8-9/12&13/16).

Die Setzung wird vom Sportausschuss vorgenommen.

Muster für mögliche Setzungen im KO-System sind im Anhang 9 aufgeführt.

§ 26 Turnierauslosung

Der Termin der Auslosung wird durch den zuständigen Ausschuss, andernfalls durch die Turnierleitung festgelegt.

§ 27 Meldegebühren und Schulden von Spielern und Vereinen

Meldegebühren werden mit der Anmeldung zum Zeitpunkt des Meldeschlusses fällig. Sie werden bei einer späteren Absage des Teilnehmers nicht zurückerstattet.

Bei vom DSQV zu vergebenden Turnieren (ohne Jugendbereich) werden Meldegebühren durch den zuständigen Landesverband vor Turnierbeginn am Veranstaltungsort in bar kassiert. Entsprechend des Verteilungsschlüssels berechnet der DSQV seinen Anteil direkt an den ausrichtenden Landesverband. Sollten Spieler erst nach Meldeschluss abgesagt haben, dann stellt der DSQV ihnen die Meldegebühr direkt in Rechnung. Auf Beschluss des Präsidiums kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Wird ein Turnier bzw. eine Spielklasse eines Turniers abgesagt, so müssen bereits bezahlte Meldegebühren innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt werden.

Spieler, die Schulden aus Meldegebühren bei einem offiziellen Turnier auf LV- bzw. DSQV-Ebene haben, werden nach einer bestimmten Frist für alle offiziellen Turniere auf LV- und DSQV-Ebene und dem Mannschaftsspielbetrieb gesperrt.

Dabei gilt der folgende Ablauf:

- Meldegebühren sind immer dann zu zahlen, falls ein Spieler ein Turnier nach dem Meldeschluss absagt
- im Streitfall muss der Spieler den Nachweis führen, wann er abgesagt hat
- der Spieler muss die Meldegebühren unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen nach dem Turniertermin bezahlt haben

- die zuständige Stelle (LV oder DSQV) erstellt nach Ablauf dieser Frist eine Mahnung in der der Spieler darauf hingewiesen wird, dass er nach Ablauf einer weiteren Frist von 14 Tagen gesperrt ist, sofern er die in der Mahnung bezeichneten Kosten nicht bezahlt
- dieser Vorgang wird mit einer Verwaltungsgebühr von € 10,-- belegt
- Eine Sperre (Kopie an DSQV, DSL, LV + Verein) muss schriftlich ausgesprochen werden
- Die Sperre gilt für alle offiziellen Turniere im Einzel- und Ligaspielbetrieb und tritt in Kraft, falls der fällige Betrag nicht innerhalb der Mahnfrist bezahlt wird
- Für diesen Fall entscheidet der zuständige Sportausschuss erst nach Eingang des vollständigen Betrages darüber, ab wann die Sperre wieder aufgehoben wird. Für die Aufhebung der Sperre kann der Sportausschuss einen Zeitrahmen von bis zu 4 Wochen nach Eingang des vollständigen Betrages ausschöpfen.
- Die Sperre tritt nur ein, falls der Vorgang ordnungsgemäß vorgenommen wird.

Vereinsschulden gegenüber einem Landesverband werden zum 31.12. und 30.06. eines Jahres festgestellt und dem DSQV und der DSL mitgeteilt. Dieser Verein und alle seine bei ihm lizenzierten Spieler sind dann ab vier Wochen nach den o.a. Terminen nicht mehr berechtigt zu offiziellen Turnieren oder zum Ligaspielbetrieb des DSQV, der DSL oder eines Landesverbandes zu melden, falls der betreffende Landesverband nicht zwischenzeitlich seine Mitteilung korrigiert hat.

Für diesen Fall entscheidet der zuständige Sportausschuss erst nach Eingang des vollständigen Betrages darüber, ab wann die Sperre wieder aufgehoben wird. Für die Aufhebung der Sperre kann der Sportausschuss einen Zeitrahmen von bis zu 4 Wochen nach Eingang des vollständigen Betrages ausschöpfen.

Dieser Beschluss ist dem DSQV und der DSL mitzuteilen.

§ 28 Turniermeldung eines Spielers

Die Meldung eines Spielers zu einem Turnier muss grundsätzlich über das DSQV-Turnierportal erfolgen. Die zur Meldung notwendigen Daten ergeben aus der Ausschreibung.

§ 29 Meldung zu zeitgleich stattfindenden Turnieren

Ein Spieler darf zu mehr als einem Turnier melden, wenn am selben Ort zur selben Zeit ein Turnier für die Weltranglistenwertung (PSA) stattfindet.

Kein Spieler darf an einem Ligaspiel teilnehmen, falls er zu einem gleichzeitig stattfindenden DSQV Wertungsturnier für die Deutsche Ranglisten gemeldet hat.

Ausnahmen kann der Sportausschuss auf Antrag eines Spielers genehmigen.

§ 30 Turnierabsage eines Spielers bzw. Disqualifikation

Kann ein Spieler an einem Turnier, zu dem er gemeldet hatte, nicht teilnehmen, so teilt er dies dem Veranstalter unverzüglich beim Auftreten des Verhinderungsgrundes mit.

Bei einer Absage nach der Auslosung oder unentschuldigtem Nichtantreten wird ein Spieler nach der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.

Wird ein Spieler disqualifiziert, so wird er aus dem Turnier genommen und er erhält keine Wertung oder eine Nullwertung für dieses Turnier. Die vor der Disqualifikation durchgeführten Spiele bleiben mit ihren Ergebnissen bestehen.

§ 31 Zeitplan eines Turniers

Der Zeitplan eines Turniers soll so gestaltet werden, dass zwischen dem Beginn von zwei Spielen eines Spielers mindestens 150 Minuten, bzw. im A-Feld eines Wertungsturniers für die Deutsche Rangliste 180 Minuten liegen. Mit dem Einverständnis des betroffenen Spielers kann die Pause verkürzt werden.

Der Veranstalter veröffentlicht den Turnierplan nach der Auslosung im DSQV-Portal.

§ 32 Spielbereitschaft

Sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt wurde, hat sich jeder Teilnehmer spätestens 15 Minuten vor der im Spielplan bzw. Ausschreibung angegebenen Zeit bei der Turnierleitung zu melden.

Turnierteilnehmer, die nicht innerhalb von 10 Minuten nach der festgesetzten Zeit spielbereit auf dem Court stehen, verlieren das Spiel mit 0:3 und können von der Turnierleitung disqualifiziert werden. Sofern für die Verspätung keine ausreichenden Gründe vorliegen, kann darüber hinaus eine Bestrafung nach der Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen.

§ 33 Rauchverbot

Im Bereich der Courts darf nicht geraucht werden. Der Schiedsrichter eines Spieles hat das Recht, rauchende Zuschauer von einem Court zu verweisen.

§ 34 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Turnierordnung:

- Anhang 1: Spielerlaubnis und Spielerpässe
- Anhang 2: Vereinswechsel
- Anhang 3: Kostenerstattung bei Vereinswechseln
- Anhang 4: Durchführung der Bundesliga-Aufstiegsrunden
- Anhang 5: Bestimmungen zur Werbung
- Anhang 6: Sicherheit
- Anhang 7: Aufgaben der Turnierleitung bzw. von Turnierausrichtern
- Anhang 8: Aufgaben und Befugnisse des Oberschiedsrichters
- Anhang 9: Muster für Setzungen bei KO-Systemen
- Anhang 10: Tabellenauswertung
- Anhang 11: Bundesligaspielbetrieb
- Anhang 12: Gemeinsame Ligaverwaltung des DSQV, der Bundesliga und der Landesverbände
- Anhang 13: Verwendung offizieller Ausrüstung und Bälle
-

§ 35 Änderung der Turnierordnung

Diese Turnierordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert. Änderungen den § 6 betreffend, werden vom Präsidium beschlossen

§ 36 Inkrafttreten

Diese Turnierordnung tritt ab Saison 2024/2025 in Kraft.

Anhang 1 Spielerlaubnis und Spielerpässe

1. Einsatz der Spielerpässe

Jeder Teilnehmer an einem Turnier nach Turnierordnung § 2 / 1. - 6. und im Mannschaftsspielbetrieb des DSQV und seiner Landesverbände muss im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sein. Dies gilt nicht für ausländische Teilnehmer bei internationalen Turnieren.

2. Verteilung der Personennummern

Für die Erteilung einer Spielerlaubnis kann das vom DSQV vorgesehene Formular verwendet werden. Die Ausstellung der Spielerlaubnis übernehmen die Landesverbände. Jeder Spieler darf nur eine Personnummer haben. Es darf keine Nummer doppelt vergeben werden. Die für die Person vergebene Nummer wird für alle Pässe und Lizenzen, die der DSQV vergibt, verwendet (Ausnahme DOSB-Lizenzen). Personennummern werden bei neuen Anträgen automatisch vom Ligaverwaltungssystem (aktuell Azzoro) vergeben.

3. Gültigkeit einer Spiellizenz

Die Gültigkeit der Spiellizenz besteht solange, bis der Verein die Spiellizenz gegenüber seinem LV schriftlich zurückgibt.

4. Beantragung Spiellizenz

Die Spiellizenz für einen Spieler darf von einem Verein nur dann beantragt werden, wenn der betreffende Spieler Mitglied dieses Vereins ist.

Die formale Abwicklung unterliegt den Regelungen des jeweiligen Landesverbandes.

Zum Aufbau einer einheitlichen DSQV-Datenbank sind folgende Mindestangaben erforderlich:

- Geschlecht
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität (hier ist die tatsächliche Nationalität einzutragen, die durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen werden kann und nicht eine Definition aus dem Spielbetrieb)

Zusätzlich:

Bei Vereinswechseln sind außerdem folgende Angaben zu machen:

- Lizenznummer
- Geburtsname
- Status der Schiedsrichterlizenz
- Status der Trainerlizenz

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss dem Antragsformular zusätzlich ein kürzlich erstelltes ärztliches Attest und eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten beigelegt werden.

5. Erteilung einer Spiellizenz und der Spielberechtigung

Eine Spielerlaubnis kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag des Vorliegens des Spiellizenzantrags bei der zuständigen LV's Geschäftsstelle, mit den vollständigen Angaben und Unterlagen. Beim Landesverband werden alle vorliegenden Daten in ausreichender Form erfasst. Der Landesverband erteilt die Spiellizenz durch Veröffentlichung im Internet.

6. Aktualisierung der Spielerdaten

Der zuständige Verein ist verpflichtet, die Daten eines Spielers bei Änderung sofort seinem LV anzuzeigen.

7. Nachweis der Spielerlaubnis

Der Nachweis der Spielerlaubnis im Mannschaftsspielbetrieb und bei Einzelturnieren erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet.

Bei Einzelturnieren kann die Vorlage durch die Ausschreibung gefordert werden. Ist dies nicht der Fall, bestätigt der Spieler bzw. der Verein oder Landesverband mit der Anmeldung zum Turnier, dass der betreffende Spieler im Besitz einer gültigen Spiellizenz ist.

Kann eine Spielerlaubnis nicht vorgelegt werden, so muss der betreffende Spieler seine Identität anderweitig nachweisen. Die Nachprüfung der Spielberechtigung erfolgt dann durch die spielleitende Stelle. Diese Nachprüfung wird mit einer Geldbuße belegt.

Den Nachweis seiner Identität, muss der betreffende Spieler durch Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder Kinderausweis (Jugendliche unter 16 Jahren) zum Start des Turniers oder Spieltags erbringen können.

8. Landesverbandsübergreifende Gastspielerregelung

Ab dem 01.11.2017 können Spielerinnen und Spieler zusätzlich zum Spielbetrieb im Landesverband Ihres Stammvereins (Verein unter dem die Spiellizenz registriert ist) als Gastspieler in anderen Mannschaften gemeldet sein. Dort unterstehen die Spielerinnen und Spieler den Regeln des dortigen Landesverbandes. Änderungen und Aktualisierungen der Spielerdaten, wie Schirtilizenzen oder sonstigen Daten dürfen aber nur vom Landesverband des Stammvereins vorgenommen werden. Sollte eine Spielerin oder ein Spieler kein Mitglied mehr in seinem Stammverein sein, dann verliert er seine Spielberechtigung in allen Landesverbänden, bis er wieder in einem neuen Stammverein gemeldet wurde.

Bei DSQV-Turnieren werden die Spielerin oder der Spieler unter ihrem Stammverein geführt.

9. Beschränkung der Gastspielerregelung

A) Mindestbeschränkungen für alle Landesverbände:

a) Spielerinnen und Spieler dürfen in Mannschaften eingesetzt werden, die in Konkurrenz zueinander treten könnten, mit Ausnahme der Squash-Bundesliga, falls die DSL keine explizite eigene Regelung hierzu hat.

Im Konkurrenzfall darf der Spieler aber nur für den Stammverein eingesetzt werden, mit dem er sich auch für diesen Konkurrenzfall (Runde oder Liga) qualifiziert hat. Ein Gastspieler darf grundsätzlich nicht an einer solchen Runde oder Liga teilnehmen. Bei Spielgemeinschaften muss der Spieler einem der beiden Vereine als Stammspieler angehören, die diese Spielgemeinschaft bilden.

B) Beschränkungen auf Landesverbandsebene

a) Die Landesverbände können im eigenen Landesverband weitergehende Beschränkungen für die Gastspieler festlegen, die aber nicht für andere Landesverbände gelten.

Anhang 2 Vereinswechsel

1. Allgemeines

Vereinswechsel können jederzeit durchgeführt werden. Dabei sind die Fristen und Vorgaben dieses Anhangs zu beachten.

2. Termin

Ein Vereinswechsel, der zur Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb führen soll, muss bis zum 15.7. vollständig beantragt sein. Als Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Die Frankierung mit Frankiermaschinen ist nicht zulässig. Dazu kann zur Saisonmitte ein Nachmeldetermin festgelegt werden.

Die Landesverbände können hier abweichende Termine festlegen. Bei einem späteren Termin ist dann jedoch eine Spielberechtigung im Bundesliga-Spielbetrieb und bei Qualifikations- oder Aufstiegsrunden nicht gegeben.

3. Landesverbandsinterne Vereinswechsel

Der neue Verein beantragt die Spielberechtigung des Spielers für seinen Verein an Hand des dafür vorgesehenen Antragsformulars. Die Antragsformulare können beim Landesverband angefordert werden.

Dieser Antrag muss die folgenden Daten vollständig enthalten:

- Lizenznummer des Spielers
- Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Spielers
- Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des beantragenden Vereins
- die Spielklasse und den Vereinsnamen der laufenden Saison
- die geplante Spielklasse für die nächste Saison
- die Ranglistenposition des Spielers am 15.7. innerhalb des Landesverbandes und des DSQV, bei Erwachsenen und Jugend
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers
- die rechtsgültige Unterschrift des beantragenden Vereins

Der Antrag muss an die Geschäftsstelle des Landesverbandes geschickt werden. Eine Kopie erhalten zeitgleich der alte Verein und der Spieler.

4. Landesverbandsübergreifende Vereinswechsel

Der neue Verein beantragt die Spielberechtigung des Spielers für seinen Verein an Hand des dafür vorgesehenen Antragsformulars bei seiner Landesverbands-Geschäftsstelle. Die Antragsformulare können beim Landesverband angefordert werden.

Dieser Antrag muss die folgenden Daten vollständig enthalten:

- Lizenznummer des Spielers
- Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Spielers
- Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des beantragenden Vereins
- die Spielklasse und den Vereinsnamen der laufenden Saison
- die geplante Spielklasse für die nächste Saison
- die Ranglistenposition des Spielers am 15.7. innerhalb des Landesverbandes und des DSQV, bei Erwachsenen und Jugend
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers

- die rechtsgültige Unterschrift des beantragenden Vereins

Der Antrag muss an die Geschäftsstelle des eigenen Landesverbandes geschickt werden. Eine Kopie erhalten zeitgleich die DSQV-Geschäftsstelle, der alte Landesverband, der alte Verein und der Spieler.

Der abgebende Landesverband gibt die betreffende Spiellizenz im Ligaverwaltungsprogramm frei.

5. Freigabe

Die Freigabe für einen Vereinswechsel gilt als erteilt, wenn 14 Tage nach Zugang der Antragskopie beim Verein und beim Landesverband kein schriftlich begründeter Antrag auf Verweigerung des Vereinswechsels bei der Geschäftsstelle des aufnehmenden Landesverbandes eingeht.

Bei landesverbandsinternen Wechseln entscheidet über die Freigabeverweigerung der Sportausschuss des Landesverbandes, bei landesverbandsübergreifenden Vereinswechseln der Sportausschuss des DSQV. Gegen diesen Beschluss ist die Möglichkeit des Einspruches nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV gegeben.

6. Mitteilung der Vereinswechsel

Alle Vereinswechsel werden nur im Online-Ligaverwaltungssystem geführt.

7. Eintragung der neuen Spielberechtigung

Der neue Landesverband trägt die Spielberechtigung für den neuen Verein im Ligaverwaltungsprogramm ein.

Anhang 3 Kostenerstattung bei Vereinswechseln

Gestrichen von der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2010

Anhang 4 Durchführung der Bundesliga-Aufstiegsrunde

A) Abstiegs- und Aufstiegsregelungen der 1. Bundesliga der Damen

1. Der 8.-platzierte der 1. Bundesliga steigt direkt in die höchste Spielklasse des Landesverbandes ab, dem er angehört.
2. Der 7.-platzierte der 1. Bundesliga und die jeweils 1.- und 2.-platzierten der Qualifikationsturniere Nord und Süd spielen an einem Wochenende jeder gegen jeden die restlichen Aufsteiger aus. Verzichtet der 7.-platzierte, so rückt der 8.-platzierte der 1. Bundesliga an seine Stelle.
3. Es werden mindestens zwei Aufstiegsplätze ausgespielt. Sollten weitere Plätze zur Verfügung stehen, teilt dies die Deutsche Squash Liga der DSQV-Geschäftsstelle spätestens einen Monat vor der Bundesliga-Aufstiegsrunde mit.
Werden an der 1. Bundesliga teilnahmeberechtigte Mannschaften nicht gemeldet, verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Ersatzweise steigen die nächstplatzierten Mannschaften der Aufstiegsrunde in die 1. Bundesliga auf.
Bei Gleichstand in Gruppen findet die gültige Bundesliga-Ordnung der Deutschen Squash Liga entsprechend Anwendung.
4. Die Durchführung des Aufstiegsturniers zur 1. Bundesliga wechselt, nach einem vom DSQV-Sportausschuss vorgegebenen Modus, von Jahr zu Jahr unter den Vertretern der höchsten Spielklassen der Landesverbände ab.
Die Durchführung des Qualifikationsturniers Nord zur Ermittlung der beiden Vertreter der Regionalligen Nord und Nordrhein-Westfalen in der Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga wechselt von Jahr zu Jahr unter den jeweils Erstplatzierten der beiden Regionalligen.
Die Durchführung des Qualifikationsturniers Süd zur Ermittlung der beiden Vertreter des Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und des Verbundes Rheinland-Pfalz und Saarland in der Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga wechselt von Jahr zu Jahr unter den jeweils Erstplatzierten der höchsten Spielklassen der vorgenannten Landesverbände ab.
5. Die Teilnahmebereitschaft an den Qualifikationsturnieren Nord und Süd und gleichzeitig zur Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga muss von allen in Frage kommenden Vereinen der Landesverbände bis spätestens zum 05.04. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des DSQV schriftlich gemeldet werden. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.
Die feststehenden Teilnehmer aus den höchsten Spielklassen der Landesverbände haben bis spätestens 15.04. der Anmeldung eine Mannschaftsaufstellung nachzusenden, deren Richtigkeit von den betreffenden Landesverbänden schriftlich bestätigt werden muss. Die Mannschaftsaufstellung darf nur spielberechtigte Spieler enthalten.
6. Bei den Aufstiegsspielen nach Absatz 2 werden vom Schiedsrichter-Ausschuss ein Oberschiedsrichter und 4 Schiedsrichter eingesetzt.
Bei den Qualifikationsturnieren Nord und Süd ist der Landesverband des Ausrichters für die Stellung eines Oberschiedsrichters, der mindestens Inhaber der Schiedsrichter-B-Lizenz sein muss, zuständig.
7. Die Kosten für Unterkunft, Reise und Verpflegung der an den Qualifikations- bzw. Aufstiegsrunden teilnehmenden Vereine trägt der jeweils teilnehmende Verein selbst.

8. Die Kosten (Reisekosten, Kosten für Unterkunft, Spesen, etc.) für den Oberschiedsrichter (Qualifikation und Aufstiegsrunde) und 4 Schiedsrichter (nur Aufstiegsrunde) haben die an diesen Runden teilnehmenden Vereine zu gleichen Teilen zu tragen. Die organisatorische Abwicklung der Kostenabrechnung und -erstattung obliegt der DSQV-Geschäftsstelle.

B) Abstiegs- und Aufstiegsregelung der 2. Bundesliga der Herren Gruppe Nord und Süd

1. Die jeweils beiden letztplatzierten Mannschaften der 2. Bundesliga Gruppe Nord und Süd steigen in die jeweils höchste Spielklasse der Landesverbände ab, denen sie angehören. Die Zahl der Absteiger kann sich ausdehnen, wenn aus der 1. Bundesliga in eine Gruppe mehr Mannschaften absteigen, als aus dieser Gruppe in die 1. Bundesliga aufsteigen oder im umgekehrten Fall reduzieren.
2. Für die Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga Gruppe Nord sind die 1.- und 2.-platzierten Mannschaften der Regionalliga Nord und der Regionalliga Nordrhein-Westfalen qualifiziert.
Für die Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga Gruppe Süd sind die jeweils 1.- und 2.-platzierten Mannschaften der höchsten Spielklasse der Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und des Verbundes Rheinland-Pfalz und Saarland qualifiziert.
Für eine Mannschaft, die an den Aufstiegsspielen nicht teilnimmt, tritt die nächstplatzierte Mannschaft an deren Stelle.
3. Die Spiele der Aufstiegsrunden finden an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) statt. Der Austragungsmodus wird vom DSQV-Sportausschuss festgelegt.
Es werden mindestens zwei Aufstiegsplätze ausgespielt. Sollten weitere Plätze zur Verfügung stehen, teilt dies die Deutsche Squash Liga der DSQV-Geschäftsstelle spätestens einen Monat vor der Bundesliga-Aufstiegsrunde mit.
Bei Gleichstand in Gruppen findet die gültige Bundesliga-Ordnung der Deutschen Squash Liga entsprechend Anwendung.
4. Werden an der 2. Bundesliga Gruppe Nord oder Süd teilnahmeberechtigte Mannschaften nicht gemeldet, verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Ersatzweise steigen die nächstplatzierten Mannschaften der Aufstiegsrundengruppe in die zweite Bundesliga auf.
5. Die Teilnahmebereitschaft an den Aufstiegsrunden Nord und Süd muss von allen in Frage kommenden Vereinen der Landesverbände bis spätestens zum 05.04. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des DSQV schriftlich gemeldet werden. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.
Die feststehenden Teilnehmer aus den höchsten Spielklassen der Landesverbände haben bis spätestens 15.04. der Anmeldung eine Mannschaftsaufstellung, in der nur spielberechtigte Spieler aufgeführt sein dürfen, nachzusenden, deren Richtigkeit von dem betreffenden Landesverband schriftlich bestätigt sein muss.
6. Die Durchführung der Aufstiegsturniere zur 2. Bundesliga Gruppe Nord und Süd findet nach einem alternierenden System statt.
Im Norden wird abwechselnd ein Austragungsort durch die beteiligten Landesverbände im Bereich der Regionalliga Nord und der Regionalliga Nordrhein-Westfalen gesucht. Ausrichter in der Saison 2012/2013 ist ein Landesverband der Regionalliga Nord.
Im Süden wird abwechselnd ein Austragungsort durch die beteiligten Landesverbände im Bereich des Verbundes Rheinland-Pfalz und Saarland und der Oberligen Baden-Württemberg, Hessen und Bayern gesucht. Ausrichter in der Saison 2012/2013 ist der Landesverband Baden-Württemberg. Anschließend wird in der oben angeführten Reihenfolge abgewechselt.

7. Die Kosten für Unterkunft, Reise und Verpflegung der an den Aufstiegsspielen teilnehmenden Vereine trägt der jeweils teilnehmende Verein selbst.
8. Bei den Qualifikationsturnieren Nord und Süd ist der Landesverband des Ausrichters für die Stellung eines Oberschiedsrichters, der mindestens Inhaber der Schiedsrichter-B-Lizenz sein muss, zuständig.
9. Die Kosten (Reisekosten, Kosten für Unterkunft, Spesen, etc.) für den Oberschiedsrichter werden von dem gastgebenden Landesverband getragen. Die Kostenerstattung erfolgt nach der Kosten- bzw. Spesenordnung des DSQV.

C) Spielberechtigung und Regelungen für die Aufstiegsspiele

1. Für die Aufstiegs- und Qualifikationsspiele zu den einzelnen Bundesligen sind die Spieler einer Mannschaft spielberechtigt, die mindestens an drei Spieltagen (= drei Kalendertage) der abgelaufenen Saison in der Mannschaft zum Einsatz kamen.
Andere Spieler dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie in der ursprünglichen Meldeliste für die an der Aufstiegsrunde teilnehmende Mannschaft hinter dem vierten spielberechtigten (Einsatz an mindestens drei Kalendertagen) Spieler gemeldet waren. Soll ein ausländischer Spieler eingesetzt werden, so muss auch dieser an mindestens drei Kalendertagen eingesetzt gewesen sein oder hinter einem ausländischen Spieler in der ursprünglichen Meldeliste für die an der Aufstiegsrunde teilnehmende Mannschaft gemeldet worden sein, der spielberechtigt (Einsatz an mindestens drei Kalendertagen) ist.
2. Für alle Qualifikationsturniere, Aufstiegsrunden und -spiele sind insbesondere die folgenden Bedingungen zu beachten:
 - Ein Verein kann an einer Aufstiegsrunde nur teilnehmen, wenn er in der Liga, in die aufgestiegen werden soll, nicht bereits vertreten ist. Ein Spieler darf in der Aufstiegsrunde nur eingesetzt werden, wenn er in der Bundesliga nicht schon drei Einsätze (=einzelne Spiele) in der laufenden Saison gehabt hat.
 - Der Verein muss Mitglied eines Landesverbandes sein.
 - Jeder Spieler muss zum Zeitpunkt seines Einsatzes im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-C-Lizenz sein.
 - Es sind nur Spieler spielberechtigt, die am 31.12. des vorausgehenden Jahres für den Verein eine gültige Spielberechtigung hatten.
 - Eingesetzt werden dürfen nur Spieler, die sich zum festgesetzten Beginn des jeweiligen Spieltages (= Kalendertages) beim Oberschiedsrichter gemeldet haben und in der Anlage des Austragungsortes anwesend sind.
 - In Bezug auf die Ausländerregelung werden die Bundesliga-Aufstiegsrunden nach den Bestimmungen der Bundesliga-Ordnung gespielt.
3. Mannschaften, die trotz Meldung nicht zur Bundesliga-Aufstiegsrunde antreten, werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV bestraft.
4. Wird ein nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler eingesetzt, gilt sein Spiel und die Spiele der in der Meldeliste nachfolgenden Spieler als zu Null verloren.
5. Spielt eine Mannschaft nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so gelten die Spiele derjenigen Spieler, die an der falschen Position eingesetzt wurden, als zu Null verloren.
6. Weitere Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

Anhang 5 Bestimmungen zur Werbung

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Werbung, insbesondere die Trikotwerbung, für die Nationalmannschaften, die Deutsche Einzelmeisterschaft der Damen und Herren und alle Bundesligen.

Veranstalter anderer Turniere können durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Ausschreibung, diese Werberichtlinien ganz oder teilweise übernehmen.

Durch die nachfolgenden Regelungen soll es den Vereinen und Einzelspielern ermöglicht werden, die zur Förderung des Leistungssportes notwendigen Mittel aufzubringen. Gleichzeitig soll die Werbung auf ein vernünftiges Maß beschränkt werden und die Bekleidung so gestaltet sein, dass dem Image des Squashsportes kein Schaden zugefügt wird.

2. Überprüfung der Zulässigkeit der Kleidung

Der Schiedsrichter eines Spieles entscheidet über die Zulässigkeit der Kleidung eines Spielers. Der Spieler hat die Möglichkeit, beim Oberschiedsrichter dagegen Einspruch einzulegen. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist endgültig. Es darf keine Kleidung beanstandet werden, die vom DSQV genehmigt worden ist (siehe 5.). Wenn sich ein Spieler der Entscheidung des Oberschiedsrichters widersetzt, wird er disqualifiziert und nach Rechts- und Verfahrensordnung § 55 bestraft.

3. Bekleidung

Die Spielkleidung bei den Damen soll aus einem kurzärmeligen Hemd, das zusammen mit einem Rock oder Shorts getragen wird, oder einem Kleid und Socken und Sportschuhen bestehen.

Die Spielkleidung bei den Herren soll aus einem kurzärmeligen Hemd mit Kragen, Shorts, Socken und Sportschuhen bestehen.

Ein Trainingsanzug, Teile davon oder ähnliche wärmende Oberbekleidung können während des Spieles getragen werden, wenn der Schiedsrichter dies erlaubt.

Die Kleidung kann beliebig farbig sein.

Schuhsohlen dürfen beim Laufen keine sichtbaren Streifen hinterlassen.

Schmuck oder Uhren dürfen nicht getragen werden, es sei denn, dass beide Spieler damit einverstanden sind.

Bei Mannschaftswettkämpfen soll die Kleidung so gestaltet sein, dass ein einheitliches Auftreten der Mannschaft gewährleistet ist. Auf Trainingsanzügen und Spielkleidung müssen Vereinsname, Vereinslogo, Werbeschriftzüge und Werbelogos gleichartig angebracht werden.

4. Werbevorschriften

Sollte ein Spiel für einen Fernsehsender aufgezeichnet werden, so ist die Kleidung den Vorschriften des Fernsehsenders anzupassen. Dies gilt einmal in Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbung, zum anderen auf die deutliche Unterscheidbarkeit der beiden Spieler.

Die folgende Werbung bzw. sonstige Logos sind auf der Spielkleidung zulässig:

- a) Hemden bzw. Oberteil von Kleidern
 - a1) Nationalmannschaft

Auf einer Brust das Handelszeichen, Symbol oder der Name des Herstellers. Eine Fläche von 20 cm² bei einer maximalen Ausdehnung von 10 cm in jeder Richtung darf dabei nicht überschritten werden.

Auf der anderen Brust und auf jedem Ärmel, deutlich von einander und vom Herstellerlogo abgesetzt, sind insgesamt drei Sponsor- oder sonstige Logos erlaubt, die je eine Fläche von 40 cm² bei einer maximalen Ausdehnung von 10 cm in jeder Richtung dabei nicht überschreiten dürfen.

Auf dem Rücken ein Vereins-, oder Verbands-Logo bzw. -Schriftzug zusammen mit einem Sponsorenlogo, das eine Fläche von 300 cm² dabei nicht überschreiten darf. Der Name des Spielers kann ebenfalls zusätzlich auf dem Rücken angebracht werden, wobei eine Fläche von 150 cm² nicht überschritten werden darf. Als Fläche gilt dabei der Bereich, der von einer das gesamte Logo bzw. den Schriftzug umschließenden Linie gebildet wird, die sich nur in eine Richtung krümmen darf.

a2) Mannschaftswettbewerbe

Auf der Brust dürfen insgesamt drei verschiedene Logos bzw. Werbeflächen beliebiger Größe angebracht werden.

Auf dem Rücken darf ein Vereins- oder Verbands-Logo bzw. -Schriftzug zusammen mit einem Sponsorenlogo angebracht werden. Die dafür benützte Fläche ist dabei nicht begrenzt. Der Name des Spielers kann ebenfalls zusätzlich auf dem Rücken angebracht werden.

Entweder auf der Brust oder dem Rücken muss eine der zur Verfügung stehenden Flächen für ein Vereins- oder Verbandslogo bzw. einen -Schriftzug verwendet werden.

Ein Verstoß gegen diesen Punkt wird nach Rechts- und Verfahrensordnung § 55 geahndet.

Auf jedem Ärmel ist ein weiteres Sponsorenlogo erlaubt.

a3) Einzelturniere

Auf der Brust dürfen insgesamt drei verschiedene Logos bzw. Werbeflächen beliebiger Größe angebracht werden.

Auf dem Rücken darf ein Vereins- oder Verbands-Logo bzw. -Schriftzug zusammen mit einem Sponsorenlogo angebracht werden. Die dafür benützte Fläche ist dabei nicht begrenzt. Der Name des Spielers kann ebenfalls zusätzlich auf dem Rücken angebracht werden.

Auf jedem Ärmel ist ein weiteres Sponsorenlogo erlaubt.

b) Hosen und Röcke

Auf einer Seite das Handelszeichen, Symbol oder der Name des Herstellers. Eine Fläche von 10 cm² bei einer maximalen Ausdehnung von 10 cm in jeder Richtung darf dabei nicht überschritten werden.

Auf der anderen Seite ein Sponsorenlogo, das eine Fläche von 20 cm² bei einer maximalen Ausdehnung von 10 cm in jeder Richtung dabei nicht überschreiten darf.

c) Socken

Jede Socke darf das Handelszeichen, Symbol oder den Namen des Herstellers tragen. Eine Fläche von 10 cm² bei einer maximalen Ausdehnung von 10 cm in jeder Richtung darf dabei nicht überschritten werden.

d) Schuhe

Jeder Schuh darf das Handelszeichen, Symbol oder den Namen des Herstellers auf maximal zwei Flächen aufgeteilt tragen. Eine Gesamtfläche von 10 cm² darf dabei nicht überschritten werden.

e) Trainingsanzüge und sonstige wärmende Oberbekleidung

Für Trainingsanzüge und sonstige wärmende Oberbekleidung gibt es keine Vorschriften, solange sie nicht während des Spieles getragen werden. Für diesen Fall gelten die Vorschriften für Hemden und Shorts.

f) Kopfbedeckungen

Normale Kopfbedeckungen dürfen nicht getragen werden, mit Ausnahme von religiösen, kulturellen bzw. medizinischen Gründen. Erlaubt sind Stirnbänder und Befestigungsbänder für eine Brille. Beide dürfen das Handelszeichen, Symbol oder den Namen des Herstellers oder ein Sponsorenlogo tragen. Eine Fläche von 10 cm² darf dabei nicht überschritten werden.

g) Schweißbänder

Schweißbänder dürfen das Handelszeichen, Symbol oder den Namen des Herstellers oder ein Sponsorlogo tragen. Eine Fläche von 10 cm² darf dabei nicht überschritten werden.

Ist der Hersteller einer Kleidung gleichzeitig der Sponsor eines Spielers oder Vereines, kann der Hersteller auch alle oder einen Teil der oben beschriebenen Werbeflächen einnehmen.

Werbesprüche und Produktabbildungen sind auf der Bekleidung nicht zulässig.

5. Genehmigung von Kleidung durch den DSQV

Bekleidungshersteller, Sponsoren oder Vereine können sich die Squashtauglichkeit oder die Werbebeschriftung eines Bekleidungsstückes durch den DSQV genehmigen lassen.

Für die Genehmigung ist die Geschäftsstelle zuständig.

Wenn ein Bekleidungsstück durch den DSQV genehmigt ist, dürfen Schiedsrichter diese Bekleidung nicht verbieten.

Um die DSQV-Genehmigung zu erhalten, muss ein Antrag mit den folgenden Unterlagen an die DSQV-Geschäftsstelle gerichtet werden:

- Zwei Sätze von Fotografien (nicht kleiner als 11 cm * 7 cm), die das Bekleidungsstück von vorne, hinten und von den Seiten zeigen.
- Eine Auflistung, aus der die exakten Maße der aufgebrachten Logos und Beschriftungen hervorgeht. Es müssen das Material, aus dem das Bekleidungsstück besteht und die zur Verwendung kommenden Farben angegeben werden.
- Einen Scheck über eine Gebühr von € 75,-- für jedes Bekleidungsstück, das genehmigt werden soll.

Wenn die Genehmigung erteilt wird, wird ein Satz der Fotografien an den Antragssteller zurückgeschickt. Der andere Satz verbleibt beim DSQV. Wird eine Genehmigung verweigert, so ist dies mit Begründung mitzuteilen. Gegen die Verweigerung besteht die Möglichkeit, kostenlos beim Sportausschuss Einspruch einzulegen.

Wenn einem Hersteller, der gleichzeitig Mitglied im Deutschen Squash Pool ist, die Genehmigung erteilt wurde, so kann dieser das DSQV-Logo zusammen mit seinem normalen Logo auf dem Bekleidungsstück verwenden. Dazu steht eine zusätzliche Fläche von 4 cm² zur Verfügung.

6. Spezielle Regelungen

a) Kleidung der Nationalmannschaft

Spieler, die in der Nationalmannschaft eingesetzt werden, müssen die vom DSQV gestellte Bekleidung tragen.

Sie bekommen von den oben aufgeführten Werbemöglichkeiten eine Fläche von 40 cm² auf dem Hemd bzw. dem Oberteil eines Kleides und eine Fläche von 10 cm² auf den Hosen oder Rücken für eigene Sponsoren zur Verfügung gestellt. Der genaue Platz für diese Werbung (Brust oder Ärmel, rechte Seite oder linke Seite) wird vom DSQV festgelegt.

Die gleichen Werbeflächen stehen auch auf der Jacke und der Hose des Trainingsanzuges für die Spieler zur Verfügung.

Die zu verwendenden Logos sind durch die Spieler zur Verfügung zu stellen.

Die Logos der Spieler dürfen nicht in Konkurrenz zu Bekleidungssponsoren des DSQV treten.

b) gestrichen, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. Juni 1995

7. Definition: Beginn des Wettkampfes

Unter dem Beginn des Wettkampfes ist der Beginn der Einspielphase nach den Spielregeln unter der Kontrolle des Schiedsrichters zu verstehen.

8. Werbung im Court

Werbung im Court ist grundsätzlich zulässig:

- a) an der Stirnwand oberhalb der Aufschlaglinie (1,83m)
- b) an den Seitenwänden oberhalb der Aufschlaglinie (1,83m)
- c) auf dem Fußboden zwischen der Stirnwand und der Querlinie.

Hinsichtlich der Farbgestaltung sind keine extremen und dunklen Farben zugelassen, sondern lediglich maximal zwei Pastellfarben.

Pro Wand- bzw. Bodenfläche darf nur eine Werbung aufgebracht sein.

Im Falle der Bodenwerbung ist insbesondere auf Trittsicherheit zu achten, d.h. die Werbung muss ggfs. gebeizt bzw. nicht-rutschend sein, Oberflächenlackierungen sind nicht zulässig.

Die Werbungen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig, wozu der Verein eine farbige Skizze einzureichen hat.

Anhang 6 Sicherheit /Augenschutz

Im DSQV müssen alle Squashspieler U19 einen Augenschutz während des ganzen Spiels, einschließlich der Aufwärmphase sachgemäß tragen. Der Augenschutz muss entsprechend den Regularien der WSF hergestellt sein und nationalen Standards entsprechen.

Es liegt in der Verantwortung des Spielers, sich über die ausreichende Qualität des verwendeten Produkts Klarheit zu verschaffen.

Eine Ausnahme gilt nur für „medizinisch indizierte Schutzbrillen“. Die Brille muss eine optische Schutzbrille mit Kunststoffglas sein.

Eine Bescheinigung des Optikers über das Modell muss dem DSQV Jugendausschuss vorgelegt werden.

Liegt diese Bescheinigung NICHT vor, muss z.B. eine iMask über der Brille getragen werden.

Spieler mit Kontaktlinsen müssen (Augenschutz) eine Schutzbrille tragen.

Anhang 7 Aufgaben der Turnierleitung bzw. von Turnierausrichtern

1. Allgemeines

Die Turnierleitung bzw. der Turnierausrichter ist verantwortlich für die gesamte verwaltungsmäßige und organisatorische Vorbereitung und vorschriftsmäßige Abwicklung eines Turniers.

Gegenüber der Genehmigungs- bzw. Anmeldestelle ist sie berichterstattungspflichtig.

Die Turnierleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird vom Veranstalter oder Turnierausrichter benannt.

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben der Turnierleitung bzw. eines Turnierausrichters sollen nur eine Anleitung für die Veranstaltung eines Turniers sein. Es müssen nicht alle Punkte erfüllt werden, weitere Tätigkeiten können notwendig sein. Die unverzichtbaren Aufgaben ergeben sich aus der Turnierordnung.

2. Turniervorbereitung

- I. In der Turniervorbereitung sind durch den Ausrichter die folgenden Aufgaben zu erledigen:
 - a) Benennung eines Turnierleiters und eines Oberschiedsrichters
 - b) Erstellen des geplanten Turnierprogrammes
 - c) Erstellen eines Budgets
 - d) Werbung von Sponsoren
 - e) Druck von Plakaten, Handzetteln, Ausschreibungen, Programmheften, etc.
 - f) Bereitstellen von Helfern für die Turnierdurchführung; Festlegung ihrer Aufgaben
 - g) Vorankündigung des Turniers in den Medien
 - h) Bereitstellen von Preisen; Festlegen von Preisgeldern
- II. In der Turniervorbereitung sind durch die Turnierleitung die folgenden Aufgaben zu erledigen:
 - a) So früh als möglich einen Antrag auf Anmeldung bzw. Genehmigung des Turniers an den zuständigen Landesverband bzw. die DSQV-Geschäftsstelle richten.
 - b) Vorbereitung der Turnierausschreibung nach § 24 der Turnierordnung.
 - c) Versand der Ausschreibung an den geplanten Einladungskreis, den eigenen Landesverband und die DSQV-Geschäftsstelle. Bei Wertungsturnieren für die Deutsche Ranglisten muss die Ausschreibung eine Woche vor dem allgemeinen Versand an die DSQV-Geschäftsstelle geschickt werden.
 - d) Bei Wertungsturnieren müssen nachträgliche Änderungen mit dem DSQV-Sportausschuss bzw. dessen Beauftragten abgestimmt werden.
 - e) Die eingehenden Meldungen werden aufgelistet, die Teilnahmeberechtigung der Spieler in einzelnen Gruppen kontrolliert.
 - f) Spieler, die in begrenzte Felder nicht mehr aufgenommen werden, müssen benachrichtigt werden.
 - g) Meldegebühren für Spieler, die vor dem Meldeschluss absagen, müssen zurückerstattet werden.
 - h) Nach dem Meldeschluss müssen Spiel- und Zeitpläne erstellt werden. Die Setzung der Spieler wird vorgenommen und die Auslosung durchgeführt und im DSQV-Turnierportal veröffentlicht.
 - i) Die Zahl der benötigten Courts ist festzulegen und entsprechend zu reservieren.
 - j) Benötigte Turniermaterialien (Schreibsachen, Bälle, Schiedsrichterbögen usw.) bereitstellen.

3. Turnierendurchführung

- a. Überwachung des gesamten Spielbetriebes und der Ordnung auf der Anlage
- b. Kontrolle der rechtzeitigen Anwesenheit der Teilnehmer
- c. Änderung des Spielplanes bei Nichtantreten einzelner Spieler
- d. Aufruf der Spieler
- e. Ausgabe der Spielbälle und Schiedsrichterunterlagen
- f. Führen und Überwachen des Spiel- und Zeitplanes
- g. Ergebnisinformation für die Medien erstellen
- h. Auszahlung von Preisgeldern, sofern dies vorgesehen ist

4. Turnierabschluss

- a) Turnierberichte und -ergebnisse an die Medien übermitteln.
- b) Meldung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Verfehlungen von Teilnehmern an den Landesverband bzw. den DSQV; Beifügung entsprechender Unterlagen (z.B. schriftliche Anmeldungen, Zeitpläne, Stellungnahmen usw.).
- c) Ergebnisse an den Landesverband bzw. die DSQV-Geschäftsstelle schicken.

Anhang 8 Aufgaben und Befugnisse des Oberschiedsrichters

Allgemeines

- a. Der Oberschiedsrichter wird bei DSQV-Turnieren vom DSQV-, bei LV-Turnieren vom LV-Schiedsrichterausschuss berufen.
Bei anderen Turnieren wird der Oberschiedsrichter durch den Ausrichter ernannt.
Mit Ausnahme des Mannschaftsspielbetriebes auf Landesverbandsebene sollte der Oberschiedsrichter mindestens im Besitz einer entsprechenden Lizenz sein.
- b. Der Oberschiedsrichter organisiert den Einsatz von Schieds- und Punktrichtern in Zusammenarbeit mit der Turnierleitung.
- c. Der Oberschiedsrichter überwacht die Arbeit der Schieds- und Punktrichter und das Verhalten der Turnierteilnehmer und Zuschauer.
- d. Der Oberschiedsrichter entscheidet endgültig in allen Fragen der Regelanwendung, wenn er durch Schiedsrichter und Spieler dazu aufgefordert wird.
- e. Oberschiedsrichter dürfen, mit Ausnahme im Mannschaftsspielbetrieb der Landesverbände, nicht selbst aktiv am Turnier teilnehmen.
- f. Der Oberschiedsrichter oder ein verantwortlicher Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt, muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- g. Wird im Mannschaftsspielbetrieb der Landesverbände nicht extra ein Oberschiedsrichter eingesetzt, so wird ein Oberschiedsrichter vom Heimverein benannt.
- h. Der Oberschiedsrichter erstellt einen Abschlussbericht über seinen Einsatz, in dem positive und negative Vorkommnisse vermerkt sind. Der Bericht sollte spätestens 3 Tage nach Beendigung des Einsatzes dem zuständigen Veranstalter vorliegen.
- i. Der Oberschiedsrichter gibt die Anweisung bei U19-Spielern zum Tragen von Augenschutz.
- j. Der Oberschiedsrichter entscheidet endgültig über die Zulässigkeit des getragenen Augenschutzes.

2. Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

- a) Der Oberschiedsrichter entscheidet endgültig über die Bespielbarkeit einzelner oder aller Courts.
- b) Der Oberschiedsrichter kann jederzeit einen Schieds- oder Punktrichter ablösen. Eine zuvor vom Schiedsrichter getroffene Tatsachenentscheidung bleibt davon unberührt.
- c) Der Oberschiedsrichter gibt die Anweisungen zur Courtreinigung.
- d) Der Oberschiedsrichter meldet Verfehlungen von Teilnehmern an den DSQV bzw. den Landesverband.
- e) Der Oberschiedsrichter entscheidet endgültig über eine Disqualifikation eines Spielers.
- f) Der Oberschiedsrichter entscheidet endgültig über die Zulässigkeit der getragenen Spielkleidung.
- g) Der Oberschiedsrichter entscheidet endgültig über den Spielabbruch bei Verletzungen.
- h) Der Oberschiedsrichter entscheidet über den Abbruch bzw. die Unterbrechung von Spielen in Notfällen oder aus wichtigem Grund.
- i) Der Oberschiedsrichter hat das Recht, aus gegebenem Anlass Zuschauer und Betreuer zu verwarnen und notfalls vom Court zu verweisen.
- j) Bei Bundesliga-Spielen wechselt sich der Oberschiedsrichter mit dem anderen anwesenden Schiedsrichter ab.
Ist bei Bundesliga-Spielen nur ein Schiedsrichter mit ausreichender Lizenz anwesend, so scheidet dieser die Spiele nicht selbst, sondern fungiert als Oberschiedsrichter.

Anhang 9 Muster für Setzungen bei KO- und Gruppen-Systemen

KO-Systeme

Die Muster sind alle auf ein 32er KO-System abgestimmt. Andere KO-Systeme (8er, 16er, 64er) können analog behandelt werden.

Als Muster sind die folgenden vier Varianten aufgeführt:

1. Alle Spieler werden gesetzt.
2. Die Spieler 1 - 16 werden durchgesetzt, 17 - 32 wird gelost.
3. Die Spieler 1 und 2 werden gesetzt, dann 3 und 4, dann 5 bis 8, dann 9 bis 16, dann 17 bis 32 hinzugelost. Die richtigen Positionen sind aus dem Muster ersichtlich.
4. Die Spieler 1 und 2 werden gesetzt, dann 3 und 4, dann 5 und 6, dann 7 und 8, dann 9 bis 12, dann 13 bis 16, dann 17 bis 32 hinzugelost. Die richtigen Positionen sind aus dem Muster ersichtlich.

Gruppen-Systeme

Bei Gruppensystemen ist die Verteilung der Setzung wie folgt:

a) Bei zwei Gruppen:

- In Gruppe 1 sind: Nr. 1, 4, 5, 8, 9, 12, ...
- In Gruppe 2 sind: Nr. 2, 3, 6, 7, 10, 11, ...

b) Bei drei Gruppen:

- In Gruppe 1 sind: Nr. 1, 6, 7, 12, ...
- In Gruppe 2 sind: Nr. 2, 5, 8, 11, ...
- In Gruppe 3 sind: Nr. 3, 4, 9, 10, ...

c) Bei vier Gruppen:

- In Gruppe 1 sind: Nr. 1, 8, 9, 16, ...
- In Gruppe 2 sind: Nr. 2, 7, 10, 15, ...
- In Gruppe 3 sind: Nr. 3, 6, 11, 14, ...
- In Gruppe 4 sind: Nr. 4, 5, 12, 13, ...

Im Normalfall werden in allen Gruppen nicht alle Spieler gesetzt. Es sollten in jeder Gruppe immer gleich viel Spieler gesetzt werden. Die restlichen Spieler werden hinzugelost.

Mustersetzungen

1.	2.	3.	4.				
1	1	1	1				
32	17	17	17				
17	17	17	17				
16	16	9	13				
9	9	9	9				
24	17	17	17				
25	17	17	17				
8	8	5	7				
5	5	5	5				
28	17	17	17				
21	17	17	17				
12	12	9	9				
13	13	9	13				
20	17	17	17				
29	17	17	17				
4	4	3	3				
3	3	3	3				
30	17	17	17				
19	17	17	17				
14	14	9	13				
11	11	9	9				
22	17	17	17				
27	17	17	17				
6	6	5	5				
7	7	5	7				
26	17	17	17				
23	17	17	17				
10	10	9	9				
15	15	9	13				
18	17	17	17				
31	17	17	17				
2	2	2	2				

Anhang 10 Tabellenauswertung

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet. Jeder gewonnene Wettkampf zählt drei Tabellenpunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält die bessere Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die schlechtere einen Tabellenpunkt. Die bessere Mannschaft ist dabei diejenige, die mehr Sätze gewonnen, bei Gleichheit diejenige, die die größere positive Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Punkten erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, erhält die Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die das Spiel an Position 4 gewonnen hat.

1) Tabellenauswertung im Ligaspielbetrieb:

Die Platzierung in der Tabelle wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

1. Höhere Zahl der Tabellenpunkte
2. Höhere Differenz der Spielpunkte
3. Höhere Differenz der Sätze
4. Höhere Zahl der gewonnenen Sätze
5. a) Bei zwei Mannschaften die nach 1. - 4. noch gleich sind
 - i) Summe der Spielpunktdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - ii) Summe der Satzifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - iii) Summe der Punktdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - iv) Summe der Satzifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 4 untereinander
 - v) Summe der Satzifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 3 untereinander
 - vi) Summe der Satzifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 2 untereinander
 - vii) Summe der Satzifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 1 untereinander
 - viii) Durchführung eines Entscheidungsspiels, falls es um qualifizierte (Auf-, Abstieg, Sonderbehandlung) Plätze geht
5. b) Bei drei oder mehr Mannschaften die nach 1. - 4. noch gleich sind
 - i) Summe der Spielpunktdifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - ii) Summe der Satzifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - iii) Summe der Punktdifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - iv) Höhere Zahl der gewonnenen Mannschaftsbegegnungen aus allen Begegnungen der Saison *
 - v) Durchführung von Entscheidungsspielen, falls es um qualifizierte (Auf-, Abstieg, Sonderbehandlung) Plätze geht

*Falls nach den Stufen 5.b)i) oder 5.b)ii) oder 5.b)iii) oder 5.b)iv) nur noch zwei Mannschaften gleich sind, geht es bei 5.a) weiter.

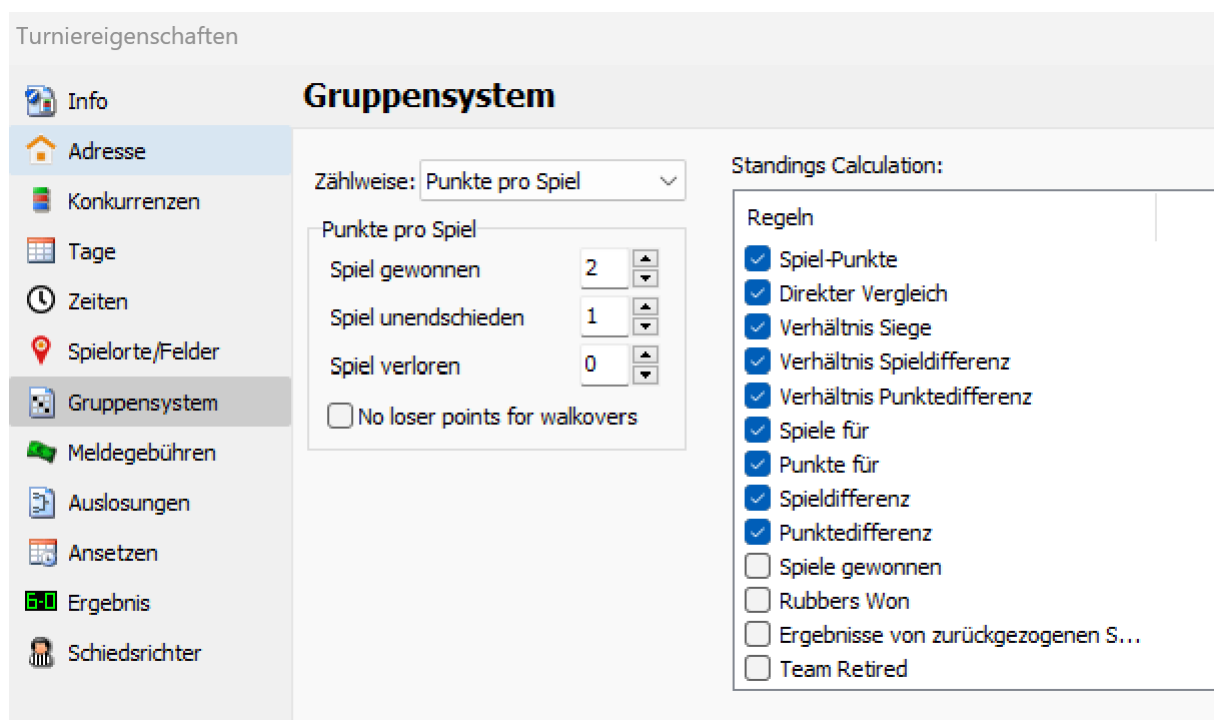
Ab 5.a) wird nur bei einer Abschlusstabelle eine Unterscheidung vorgenommen. Während der Saison werden Tabellenplätze mehrfach vergeben.

Es liegen folgende Definitionen zu Grunde:

- Tabellenpunkte sind die Punkte, die eine Mannschaft für den Sieg, für ein Unentschieden oder für eine Niederlage in einer Mannschaftsbegegnung erhält
- Spielpunkte sind die Summe der gewonnenen Einzelspiele, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden
- Sätze sind die Summe der gewonnenen Sätze, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden
- Punkte sind die Summe der gewonnenen Punkte, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden

2) Gruppenauswertung bei Einzeltournieren

Folgende Einstellung wird im Tournament Software Programm Squash Turnier Planer benutzt (Screenshot aus Version 2024.1):



Turniereigenschaften

Gruppensystem

Info

Adresse

Konkurrenzen

Tage

Zeiten

Spielorte/Felder

Gruppensystem

Meldegebühren

Auslosungen

Ansetzen

Ergebnis

Schiedsrichter

Zählweise: Punkte pro Spiel

Punkte pro Spiel

Spiel gewonnen: 2

Spiel unentschieden: 1

Spiel verloren: 0

☐ No loser points for walkovers

Standings Calculation:

Regeln

- ☒ Spiel-Punkte
- ☒ Direkter Vergleich
- ☒ Verhältnis Siege
- ☒ Verhältnis Spieldifferenz
- ☒ Verhältnis Punktedifferenz
- ☒ Spiele für
- ☒ Punkte für
- ☒ Spieldifferenz
- ☒ Punktedifferenz
- ☐ Spiele gewonnen
- ☐ Rubbers Won
- ☐ Ergebnisse von zurückgezogenen S...
- ☐ Team Retired

Die Reihenfolge der gewählten Optionen im Fenster „Standings Calculation“ ist maßgeblich.

Im Klartext werden die folgende Kriterien in folgender Reihenfolge für die Gruppenauswertung bei Einzeltournieren benutzt

1. Höhere Zahl der Tabellenpunkte
2. Direkter Vergleich (zwischen zwei Personen)
Die restlichen Kriterien greifen nur wenn 3 oder mehr Spieler die gleiche Anzahl von Tabellenpunkte haben
3. Anzahl Siege minus Anzahl Niederlagen in allen Begegnungen der punktgleichen Spieler
4. Anzahl Sätze gewonnen minus Sätze verloren in allen Begegnungen der punktgleichen Spieler
5. Anzahl Punkte gewonnen minus Punkte verloren in allen Begegnungen der punktgleichen Spieler
6. Anzahl gewonnene Sätze in allen Begegnungen
7. Anzahl gewonnene Punkte in allen Begegnungen
8. Anzahl Sätze gewonnen minus Sätze verloren in allen Begegnungen
9. Anzahl Punkte gewonnen minus Punkte verloren in allen Begegnungen

Anhang 11 Bundesligaspielbetrieb

Der DSQV-Sportausschuss wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung der Inhalte des neuen Lizenzvertrages mit der DSQV erforderlichen Anpassungen der Turnierordnung vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen treten zur Saison 2010/2011 in Kraft.

Hierzu zählt insbesondere die Erstellung des neuen Anhangs „Bundesligaspielbetrieb“ in dem die DSQV und DSL übergreifenden Regelungen gesammelt werden. Anderslautende oder doppelte Regelungen in anderen §§ der DSQV-Turnierordnung sind entsprechend zu streichen oder zu ändern.

Alle Änderungen durch den DSQV-Sportausschuss sind innerhalb von 14 Tagen der DSL und den Landesverbänden zur Kenntnis zu bringen.

Anhang 12 Gemeinsame Ligaverwaltung des DSQV, der Bundesliga und der Landesverbände

1) Begriffsbestimmung Lizenz/Pass:

In der Stammdatenverwaltung des Ligaverwaltungssystems wird jede natürliche oder juristische Person mit einer eindeutigen Identifizierungsnummer geführt.

Für alle natürlichen Personen wird generell der Begriff „Personennummer“ verwendet. Der Begriff sagt nichts über den Status einer Person aus.

Für die Beantragung der Personennummern sind folgende Angaben Pflicht: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität. personennummern bei Neuanträgen werden im Ligaverwaltungssystem automatisch vergeben.

2) Definition Personen bzw. Spieler-Status:

In den Stammdaten des Ligaverwaltungssystems wird der Status von Personen mit Personennummer wie folgt unterschieden:

A) Vereinsebene:

1) „Vereinsmitglied“

Definition: Person ist Vereinsmitglied aber nicht berechtigt am Spielbetrieb des LV oder DSQV teilzunehmen.

1 a) „Spielberechtigt“

Definition: Nur diese Vereinsmitglieder können auch an der Liga oder Turnieren mit entsprechender Beschränkung teilnehmen. Nur so markierte Spieler werden dann auch für die Erstellung der Spielstärkereihenfolge oder in einem Turniermodul angezeigt. Feld dient generell zu Feststellung der Spielberechtigung.

B) Verbandsebene (LV, DSL und DSQV):

1) „Archiv“

Definition: Personen, die keinerlei Funktionen oder Aktivität in der Liga oder einem Verein/Verband mehr haben. Damit werden die Spieler in das bereits heute existierende Archiv verschoben, das allen LV's zugänglich ist.

3) Ligahierarchie

Im Ligaverwaltungssystem wird zwischen folgenden Arten der Liga unterschieden:

a) Bundesweite Ligen

z.B. aktuelle Bundesligen

b) Überregionale Verbünde – Qualifikation zur Teilnahme an der BL-Aufstiegsrunde

z.B. Verbund Nord mit Regionalliga Nord

c) Landesverbandsligen – Qualifikation zur Teilnahme an der BL-Aufstiegsrunde

d) Regionale Verbünde – Keine Qualifikation zur Teilnahme an der BL-Aufstiegsrunde

z.B. Verbund SVSH – Hamburg für die unteren Ligen

Eine entsprechend Berechtigungsstruktur ist im Ligaverwaltungssystem vorzusehen.

4) Trainerlizenzen:

Ab der Saison 2010/2011 werden alle Trainerlizenzen im Ligaverwaltungssystem geführt. Die A- und B-Lizenz wird in einem separaten Feld geführt, dass nur vom DSQV gepflegt wird. Es wird die jeweils höchste gültige Lizenz angezeigt. Folgende Felder sind vorzusehen:

Lizenzart: Übungsleiter/Trainer C
Lizenznummer: Vergabe durch Landessportbund
Ausstellungs-/Verlängerungsdatum:

5) Archivierung der Ligen:

Alle Landesverbände sind verpflichtet, die Ligen der abgelaufenen Saison bis spätestens zum 30.06. des Jahres zu archivieren und sicherzustellen, dass die Archivierung durchgeführt werden kann. Nach diesem Termin werden alle Ligen ohne offene Spiele automatisch archiviert.

6) Einheitliche Spielstärkenreihenfolge:

In allen Landesverbänden gilt für alle Ligen eine einheitliche Spielstärkenreihenfolge innerhalb der Mannschaften eines Vereins.

Die Spielstärkenreihenfolge bei Meldungen zur Bundesliga gilt auch für die Meldung zu den anderen überregionalen und Landesverbandsligen. Ein „Dazwischenschieben“ von Spielern ist möglich, wenn es die Ordnungen der jeweiligen Landesverbände oder Verbünde zulassen. Dieses „Dazwischenschieben“ hat aber keine Auswirkung auf die ursprüngliche Bundesligameldung.“

Anhang 13 Verwendung offizieller Ausrüstung und Bälle

Jeder Teilnehmer an einem Turnier nach Turnierordnung § 2 / 1. - 6. und im Mannschaftsspielbetrieb des DSQV und seiner Landesverbände sowie der DSL muss die verbindlich vom zuständigen Veranstalter (DSQV, DSL oder Landesverbände) vorgeschriebene offizielle Ausrüstung verwenden.

Diese Pflicht beinhaltet insbesondere die ausschließliche Verwendung der offiziellen Ballmarke der für das Turnier oder den Spielbetrieb vorgesehenen Bälle.

Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen ist der Veranstalter des Turniers ebenso verantwortlich wie die beteiligten Spieler.

Bei Verstößen gelten die Sanktionen der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.